

Satzung

Satzung des Vereins JudithDielämmer - Kunst und andere Werte e.V.

1. Name und Sitz

[1] Der Verein führt den Namen **JudithDielämmer - Kunst und andere Werte e.V.** [2] Sitz des Vereins ist Grevenbroich. Er soll in das Vereinsregister Grevenbroich eingetragen werden.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Organisation kultureller und künstlerischer Projekte im öffentlichen Raum, verwirklicht insbesondere durch Kunstaussstellungen von freier und bildender Kunst, durch Lesungen, Konzerte, Workshops und anderer Veranstaltungen, um die Angebote öffentlicher Einrichtungen vielfältig zu ergänzen und jenseits kommerzieller Interessen tätig zu werden. **JudithDielämmer - Kunst und andere Werte e.V.** hat das Ziel, den Austausch unter kreativen und kulturell Engagierten anzuregen und dadurch ein experimentelles und nicht-kommerzielles Feld zu erschließen. JudithDielämmer – Kunst und andere Werte e.V. übernimmt die Trägerschaft einer Produzentengalerie, um die genannten Ziele zu umzusetzen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

[1] Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. [2] über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand **zusammen mit dem Plenum**. [3] die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied oder durch Ausschluss durch mehrheitlichen Beschluss des Plenums. [4] Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand, das Plenum und die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand

[1] der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. [2] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann das Plenum ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

8. Das Plenum

[1] Das Plenum trifft sich monatlich, um das Programm des Vereins zu gestalten. [2] Entscheidungen des Plenums sind für den Vorstand bindend, Vorstand und Plenum kümmern sich gemeinsam um ihre Umsetzung. [3] Von jedem Plenum wird ein Protokoll geführt.

9. Die Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre im ersten Halbjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen auf dem Postweg oder mittels elektronischer Medien einberufen. [2] Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen. [3] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen. [4] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geschrieben, das der/die Versammlungsleiter_in und der/die Protokollführer_in unterzeichnet. [5] Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

10. Mitgliedsbeiträge

[1] Über die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Monatliche Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 25. des Vormonats fällig. Für juristische Personen legt der Vorstand den Mitgliedsbeitrag fest. [2] Ist ein Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen drei Monate im Verzug, erlischt automatisch die Mitgliedschaft, wenn die Gründe für den Verzug nicht mit dem Vorstand oder im Plenum abgestimmt wurden. Die Mitgliedschaft kann wieder neu beantragt und muss vom Plenum bestätigt werden.

11. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kreativer Projekte.

Festgestellt am